

Anschlussgebührentarif

1. Anschlussgebühren

1.1 Einfamilienhäuser (EFH)

Pauschalbetrag für EFH mit maximal 4 Steckdosen CHF 1'000.--

1.2 Reihen- und Terrassenhäuser

Pauschalbetrag pro Haus mit maximal 4 Steckdosen CHF 1'000.--

1.3 Mehrfamilienhäuser (MFH)

Grundbetrag für 1. Wohnung mit maximal 4 Steckdosen CHF 1'000.--

2. Anschlussgebühr für Kollektivanschluss Liegenschaft mit mehr als einer Haushaltung

2.1 Anschlussgebühr für die erste Haushaltung mit maximal 4 Steckdosen CHF 1'000.--

2.2 Zusatzgebühr für jede weitere Haushaltung mit maximal 4 Steckdosen CHF 400.--

3. Anschlussgebühr für zusätzliche Steckdosen

Einmalige Anschlussgebühr für die 5. und jede weitere zusätzliche Steckdose CHF 150.--

4. Hauszuleitungen

Gemäss Richtkostenofferte

4.1 Grab-, Spitz- und Mauerarbeiten, verlegen des Kabelschutzrohres und Belagsreparaturen gehen zu Lasten des Bauherrn.

4.2 Die GGAH plant die Zuleitung und setzt den Durchmesser der Kabelschutzrohre fest.

4.3 Innerhalb des Strassengebietes und in Vorplätzen sind die Kabelschutzrohre zu Lasten des Bauherrn einzubetonieren.

4.4 Lieferungen von Kabel und Anschlusselementen, Kabeleinzug und Montagearbeiten bis zum Anschlusskasten im Keller werden durch einen von der GGAH bestimmten Vertragspartner ausgeführt und gehen zu Lasten des Bauherrn.

4.5 TDR- und Pegelmessungen gehen zu Lasten der GGAH.

4.6 Der Ausbau des Primärnetzes inkl. Verstärker, aber ohne Hauszuleitung, geht zu Lasten der GGAH.

4.7 Die Zuleitung bis und mit Anschlusskasten bleibt Eigentum der GGAH.

5. Inneninstallationen

5.1 Die hausinterne Installation muss durch einen konzessionierten Fachmann erstellt werden.

5.2 Diese Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers und obliegen in der Verantwortung des Eigentümers.

5.3 Die Installation hat nach den Richtlinien für Hausinstallationen der SUISSDIGITAL zu erfolgen und muss durch die TBS Strom AG oder durch ein von der GGAH beauftragtes Fachunternehmen abgenommen werden.

4. Besondere Bestimmungen

Die Anschlussgebühren werden fällig:

4.1 Bei Neubauten oder Umbauten: Innert 30 Tagen nach Fertigungsanzeige

4.2 Bei bestehenden Bauten: Innert 30 Tagen nach erfolgter Hauszuleitung. Bei Zahlungsverzug wird überdies, nach erfolgloser Mahnung, der Anschluss plombiert.

4.3 Wird die Anzahl der Haushaltungen vermehrt, so sind Nachgebühren nach Pos. 2.2 bzw. 3 zu entrichten.

4.4 Die Aufhebung eines Anschlusses oder die Plombierung von Steckdosen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren.

Zuzüglich gesetzlich gültiger MWST auf sämtliche Preisangaben

Betriebsgebührentarif

1. Betriebsgebühren

Für Radio - und Fernsehempfang sowie weitere Telekom-Dienstleistungen von Quickline (ausgenommen Mobilfunkverträge) pro Monat und Haushaltung CHF 27.70

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Die Betriebsgebühren werden jährlich im Voraus beim Hauseigentümer bzw. dessen Verwaltung erhoben.

Die Zahlung hat jeweils innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Frist zu erfolgen. Pro Mahn-schreiben wird die GGAAH Fr. 25.-- verrechnet. Ist ein Rechnungsempfänger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine weitere Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn bis zu deren Ablauf keine Zahlung erfolgt, wird die Betreibung eingeleitet und der Anschluss plombiert.

2.2 Betriebsunterbrüche berechtigen nicht zur Reduktion der Betriebsgebühren.

2.3 Nach Ablauf einer Mindestbetriebsdauer von 12 Monaten kann der Anschluss kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, auf Monatsende, gekündigt werden.

2.4 Bei Stilllegung eines Anschlusses wird dieser oder sämtliche Steckdosen der betroffenen Haus-haltung plombiert.

Hierfür wird eine Plombierungsgebühr von Fr. 80.-- erhoben.

Deplombierungskosten werden keine erhoben.

Teilplombierungen innerhalb einer Haushaltung sind nicht zulässig.

Zuzüglich gesetzlich gültiger MWST auf sämtliche Preisangaben

Dieser Tarif wurde von der Verwaltung der Genossenschaft am 06. Mai 2019 genehmigt und tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.